

**Übungen im Öffentlichen Recht für Anfänger**  
**WS 1999/2000**  
**Zweite Hausarbeit**

Angesichts des Umstandes, dass in Deutschland zunehmend ausländische Kinder geboren werden, deren Eltern ihrerseits schon längere Zeit in Deutschland leben, und zur Erleichterung von deren Integration beschließt der Bundestag 1999 nach ordnungsgemäßer Beteiligung des Bundesrates nachfolgendes Gesetz zur Ergänzung des bisherigen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes. Nach Ausfertigung durch den Bundespräsidenten wird es im November 1999 im Bundesgesetzblatt verkündet:

**§ 1 StaatsangErgänzG:**

„(1) Auch durch die Geburt im Inland erwirbt ein Kind ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn bei ehelichen Kindern zumindest ein Elternteil und bei nichtehelichen Kindern die Mutter seit mindestens acht Jahren seinen beziehungsweise ihren rechtmäßigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschlands hat.

(2) Ein im Ausland geborenes Kind deutscher Eltern erwirbt nicht die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn die deutschen Eltern seit mehr als acht Jahren ihren ständigen Aufenthalt im Ausland haben, es sei denn das Kind wäre sonst staatenlos.“

**§ 2 StaatsangErgänzG:**

„(1) Eine Person, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Staatsangehörigkeit gemäß § 1 Abs. 1 StaatsangErgänzG erworben hat und zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, hat mit Erreichen der Volljährigkeit zu erklären, ob sie die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten will.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung soweit es sich bei der anderen Staatsangehörigkeit um die eines anderen EU-Staates handelt oder soweit beide Elternteile, und bei nichtehelichen Kindern die Mutter, bereits ihrerseits auf dem jeweiligen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geboren worden sind.

(3) Erklärt die Person im Falle des Abs. 1, dass sie die ausländische Staatsangehörigkeit behalten möchte oder gibt sie bis zum 21. Lebensjahr keine solche Erklärung ab, so geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren.

(4) Möchte die Person im Falle des Abs. 1 die deutsche Staatsangehörigkeit behalten, so ist der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nach zuweisen. Wird dieser Nachweis nicht bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres geführt, so geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, es sei denn die zuständige Behörde hat eine Beibehaltungsgenehmigung erteilt.

(5) Die Beibehaltungsgenehmigung ist zu erteilen, wenn

1. das Recht des ausländischen Staates das Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit nicht vorsieht;
2. der ausländische Staat die Entlassung trotz Antrags verweigert;
3. der ausländische Staat die Entlassung aus Gründen versagt, die der Antragssteller nicht zu vertreten hat oder über den Antrag nicht in angemessener Frist entscheidet.“

**§ 3 StaatsangErgänzG:**

„Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.“

Die **Regierung des Bundeslandes B.** hat Bedenken, ob die Neuregelung verfassungsrechtlich zulässig ist und möchte daher umgehend ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht einleiten, damit die Entscheidung des Gerichts möglichst noch in der ersten Hälfte des Jahres 2000 ergeht:

Das neue Gesetz gefährde die Existenz des deutschen Staatsvolkes, indem Personen, die nicht aufgrund ihrer Eltern über einen Bezug zur deutschen Nation verfügen, nunmehr allein kraft der Geburt in Deutschland die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben. Auch werde die Mobilität deutscher Staatsangehöriger erheblich gefährdet. Schließlich sei es auch unzulässig, im Falle des § 2 Abs. 2 StaatsangErgänzG nur auf den Gebietsbestand der alten Bundesrepublik Deutschland abzustellen.

Andererseits komme die Regelung des § 2 einer Ausbürgerung gleich, die doch vom Grundgesetz verboten sei. Gleichzeitig würden EU-Ausländer und andere Ausländer der sogenannten dritten Generation bevorzugt, die auf Dauer eine mehrfache Staatsangehörigkeit behalten könnten und sich so jederzeit dem Treueverhältnis zu Deutschland entziehen könnten.

Die **Bundesregierung** hält dem entgegen, es sei nun endlich an der Zeit gewesen, dem Umstand Rechnung zu tragen, dass immer mehr Ausländer bereits hier geboren werden; diese müsse man schließlich auch staatsangehörigkeitsrechtlich integrieren. Dass die Kinder von „Auslandsdeutschen“ nicht mehr die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, sei nur folgerichtig.

Nach der Optionsregelung des § 2 könne sich außerdem jeder frei entscheiden, ob er weiterhin die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen wolle. Soweit es durch die Regelung zu Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit komme, sei dies verfassungsrechtlich unbedenklich. Schließlich sei auch ein Doppelstaater zunächst immer Deutscher. Dies gelte um so mehr als das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht auch bei gemischt-nationalen Ehen nicht verlange, dass die Kinder sich gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt für die eine oder andere Staatsangehörigkeit entscheiden.

**Aufgabenstellung: Nehmen Sie in einem Gutachten zu den Erfolgsaussichten des geplanten Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht gutachterlich Stellung.**

**Wichtiger Bearbeitungshinweis: Unterstellen Sie, dass das obige Gesetz anstelle des „Gesetzes zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts“ vom 15.07.1999 (BGBl. 1999 I, S. 1618 ff.) beschlossen worden ist. Das letztgenannte Gesetz gilt als nicht ergangen!**

**Abgabe der Hausarbeit und Umfang:**

Abgabe bis zum 20.1.2000, 14.00 Uhr im Lehrstuhlgebäude RW(L) Zi. 213 (Lst. F. Öffentl. Recht u. Völkerrecht) oder in der Übungsstunde vom 20.1.2000. Der Textteil der Arbeit (ohne Gliederung und Literaturverzeichnis) darf 20 Seiten (Korrekturrand 1/3; Text 1,5zeilig, Times Roman 12 pt; Fußnoten einzeilig, Times Roman 10 pt) nicht überschreiten. Die Einhaltung dieser Vorgaben hat Einfluss auf die Bewertung. Sicherheitshalber sollte im Interesse der Bearbeiter eine Kopie der Hausarbeit angefertigt werden.

**Hinweis für die Bearbeiter:**

Aufbau: Deckblatt, Text der Aufgabe, Gliederung, Literaturverzeichnis, Textteil. Verwendung des Gliederungssystems ist freigestellt; Abkürzungen wie üblich (im Zweifel nach Kirchner,

Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache). In Fußnoten eventuell sinnvolle Kurzbezeichnungen verwenden (mit Angabe im Literaturverzeichnis); Verweis mit „a.a.O.“ nur auf die direkt vorausgegangene Fußnote. Literaturverzeichnis durchgehend nach Autoren ordnen; Anmerkungen zu Gerichtsentscheidungen aufnehmen; bei Zeitschriftenartikeln Angabe von Jahr und Seite, sonst Angabe von Erscheinungsort, und –jahr (sowie evtl. Seite), bei Loseblattwerken von Ort und aktuellem Stand.

## Literaturverzeichnis

- AK** Azzola, A./Bäumlin, R., Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Alternativkommentare), 2 Bände, 2. Auflage Darmstadt 1984
- BK** Kommentar zum Bonner Grundgesetz (Bonner Kommentar), 11 Bände (Loseblatt), Heidelberg, Stand: März 1998
- Benda/Klein** Benda, E./Klein, E. Lehrbuch des Verfassungsprozessrechts, Heidelberg 1991
- Bergmann** Bergmann/Korth, Deutsches Staatsangehörigkeits- und Passrecht, Köln u.a. 1985
- Degenhart, StR I** Degenhart, Christoph, Staatsrecht I, 14., neubearbeitete Auflage, Heidelberg 1998
- Dreier, GK** Dreier, H. (Hrsg.), Grundgesetz. Kommentar, Band 1, Tübingen 1996
- Erbel** Erbel, G., Das Sittengesetz als Schranke der Grundrechte, 1971
- Erichsen** Erichsen, H.-U., Das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG, Jura 1987, 367 ff.
- Goes** Goes, Mehrstaatigkeit in Deutschland, 1997
- Hailbronner** Hailbronner/Renner, Staatsangehörigkeitsrecht, Kommentar, 2. Auflage München 1998
- Ipsen** Ipsen, J., Staatsrecht II, Staatsorganisationsrecht, 10. Auflage Neuwied 1998
- Isensee** Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band V, Heidelberg 1992
- Jarass** Jarass, H. D./Pieroth, B., Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 4. Auflage München 1997
- Laflaur** Laflaur, Laurent, Rechtsfragen der Staatsangehörigkeit. Zu finden im Internet unter:  
<http://www.juramail.de/aufsatz/laflaur/index.html>
- Leibholz** Leibholz/Rinck, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar an Hand der Rechtsprechung des

- Lübbe-Wolff** Lübbe-Wolff, G., Entziehung und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit – Art. 16 I GG, Jura 1996, S. 57 ff.
- Makarov** Makarov/v. Mangoldt, Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht, Kommentar, (Loseblatt)
- Manssen** Manssen, G., Staatsrecht I, Grundrechtsdogmatik, München 1995
- Marx** Marx, Kommentar zum Staatsangehörigkeitsrecht, Neuwied u. a., 1997
- Maunz, BVerfGG** M a u n z / S c h m i d t - B l e i b t r e u / K l e i n , Bundesverfassungsgerichtsgesetz, (Loseblatt), Stand: Februar 1999
- Maunz, GK** Maunz, T./Dürig, G., Grundgesetz. Kommentar, 4 Bände (Loseblatt), München, Stand: November 1997
- Merten, Freizügigkeit** Merten, D., Der Inhalt des Freizügigkeitsrechts, 1970
- Merten, JuS** Merten, D., Das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit, JuS 1976, S. 345 ff.
- Münch, GK** Münch, I. v./Kunig, P. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, 3 Bände, München, 1992-1996
- Pestalozza** Pestalozza, Verfassungsprozessrecht, München 1991
- Peters** Peters, Hans, Die freie Entfaltung der Persönlichkeit als Verfassungsziel, in: FS Laun, 1953, S. 669 ff.
- Pieroth/Schlink, StR II** Pieroth, Bodo/Schlink, Bernhard, Grundrechte, Staatsrecht II, 14., überarbeitete Auflage, Heidelberg 1998
- Sachs** Sachs, M., Grundgesetz Kommentar, 2. Auflage München 1999
- Schlaich** Schlaich, Das Bundesverfassungsgericht, 3., neubearbeitete Auflage, München 1994

<b>Scholz</b>	Scholz, R., Das Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, AöR 100 (1975), S. 80 ff.
<b>Scholz/Uhle</b>	Scholz/Uhle, Staatsangehörigkeit und Grundgesetz, NJW 1999, S. 1510 ff.
<b>Schrötter/Möhlig</b>	Schrötter/Möhlig, Staatsangehörigkeit in der Diskussion, ZRP 1995, S. 374 ff.
<b>Smaluhn</b>	Smaluhn, Jürgen, Verfassungsrechtliche Aspekte einer Reform des Staatsangehörigkeitsrechts, StAZ 4/98, S. 98-111
<b>Söhn</b>	Söhn, Hartmut, Die abstrakte Normenkontrolle, in: Bundesverfassungsgericht und Grundgesetz, 1976, Band I Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 292 ff.
<b>Stern, StR</b>	Stern, K., Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, 2. Auflage München 1984 und 1994
<b>Ziemske, GG</b>	Ziemske, B., Die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem Grundgesetz, Berlin 1995
<b>Ziemske, ZRP</b>	Ziemske, B., Über den Versuch, Sachprobleme durch neue Begrifflichkeit zu lösen, Ein Beitrag zur Kinderstaatszugehörigkeit, ZRP 1995 S. 380 f.

# Gliederung

	Seite
<b>Sachverhalt</b>	<b>I</b>
<b>Gliederung</b>	<b>III</b>
<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>VII</b>
<b>Gutachten</b>	<b>1</b>
<b>A. Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts nach Art. 93 GG</b>	<b>1</b>
<b>B. Zulässigkeit einer abstrakten Normenkontrolle</b>	<b>1</b>
<b>I. Antragsberechtigung</b>	<b>1</b>
<b>II. Prüfungsgegenstand</b>	<b>1</b>
<b>III. Statthaftigkeit des Antrags</b>	<b>1</b>
<b>1. Voraussetzungen nach § 76 I Nr. 1</b>	<b>2</b>
- Meinungsverschiedenheiten und Zweifel	2
- Für nichtig halten	2
<b>2. Klarstellungsinteresse</b>	<b>2</b>
<b>IV. Form und Frist</b>	<b>3</b>
<b>V. Zwischenergebnis</b>	<b>3</b>
<b>C. Begründetheit der abstrakten Normenkontrolle</b>	<b>3</b>
<b>I. Formelle Verfassungsmäßigkeit</b>	<b>3</b>
<b>1. Zuständigkeit</b>	<b>3</b>
<b>2. Verfahren</b>	<b>4</b>

<b>3. Form</b>	<b>4</b>
<b>4. Zwischenergebnis</b>	<b>4</b>
	Seite
<b>II. Materielle Verfassungsmäßigkeit</b>	<b>4</b>
<b>1. Gefährdung der Existenz des deutschen Staatsvolkes</b>	<b>4</b>
<b>a. Völkerrechtliche Aspekte</b>	<b>4</b>
Zulässigkeit einer Kombination von ius soli und ius sanguinis	4
- Eingriff des Völkerrechts durch Art. 25	5
- Gebundenheit der Legislative an Völkerrecht	5
- Kriterien für ein eingeschränktes ius soli	5
- Möglichkeit der Kombination beider Prinzipien	5
<b>b. Die Staatsangehörigkeit als institutionelle Garantie in Art. 16 I</b>	<b>5</b>
Teilweise Abkehr vom ius sanguinis	5
- Forderung der Einschränkung für Auslandsdeutsche	5
- Inhalt des Kernbereichs der institutionellen Garantie	6
- Argumente für und gegen die alleinige Geltung des ius sanguinis	6
- Ius sanguinis nicht Teil des Kernbereichs	6
- Verursachte Mehrstaatigkeiten verletzen nicht den Kernbereich	7
<b>c. Verstoß gegen das Demokratieprinzip (Art. 20 II 1)</b>	<b>7</b>
- Problem der Selbstlegitimation des Staates durch ius soli	7
- Hinreichende Bindung der Personen, die StA erhalten, an die BRD	7
<b>d. Verstoß gegen Art. 6 I</b>	<b>8</b>
Schutzbereich	8

- Einheit in der Familie	8
Eingriff	8
- Uneinheit in der Familie wegen unterschiedlicher StA	8
Rechtfertigung	8
	Seite
Zweck	8
Verhältnismäßigkeit	8
- Geeignetheit	8
- Erforderlichkeit	8
- Angemessenheit	8
- Argumente für Beeinträchtigung	8
- Argumente gegen Beeinträchtigung	9
<b>2. Die Mobilität deutscher Staatsangehöriger</b>	<b>9</b>
<b>a. Verstoß gegen Art. 11 I</b>	<b>9</b>
Schutzbereich	9
- Definition und Ablehnung der Eröffnung	9
<b>b. Verstoß gegen Art. 2 I</b>	<b>10</b>
Art. 2 I als Auffanggrundrecht	10
Schutzbereich	10
Eingriff	10
Rechtfertigung	11
- Schrankentrias	11
- Zweck	11
- Verhältnismäßigkeit	11
<b>3. Das Abstellen auf das „jeweilige Gebiet“ der BRD in § 2 II</b>	<b>12</b>

Ungleichbehandlung	12
- Interpretation des Landes B.	12
- Sinnvolle, verfassungskonforme Auslegung	12
Folglich keine Ungleichbehandlung	13
	Seite
<b>4. Die Optionsregelung des § 2 und Art. 16 I</b>	<b>13</b>
Schutzbereich	13
- Entziehung der Staatsangehörigkeit: verschiedene Theorien	13
- Abgrenzung von Verlust und Entziehung	14
Eingriffe	15
- Die Verlusttatbestände des StaatsangErgänzG	15
Rechtfertigung	16
- Schranke in Art. 16 I 2. Hs.	16
- Zweck der Norm	16
- Verhältnismäßigkeit	16
- Geeignetheit	16
- Erforderlichkeit	16
- Angemessenheit	16
- Das „Übel“ der Mehrstaatigkeit	16
- Mehrstaater-Übereinkommen	17
<b>5. Die Privilegierung von EU-Ausländern &amp; Ausländern der 3. Generation</b>	<b>17</b>
<b>a. Die Privilegierung von EU-Ausländern</b>	<b>17</b>
Ungleichbehandlung	17
Kriterien für Ungleichbehandlung	17
- Abstammung (-)	17
- Staatsangehörigkeit (+)	18

Zweck der Ungleichbehandlung	18
Rechtfertigung nicht möglich, ohne auf verbotene Kriterien abzustellen	18
<b>b. Die Privilegierung von Ausländern der 3. Generation</b>	<b>18</b>
Vergleichbare Gruppen	18
Ungleichbehandlung	18
Abstellen auf Abstammung ist unumgänglich	19
	Seite
Keine Rechtfertigung möglich	19
<b>6. Sonstige Ungleichbehandlungen</b>	<b>19</b>
<b>a. Verstoß gegen Art. 3 II</b>	<b>19</b>
Vergleichbare Situation	19
Ungleichbehandlung von Frau und Mann	19
Zweck	19
Rechtfertigung ohne Abstellen auf Geschlecht nicht möglich	20
<b>b. Verstoß gegen Art. 6 V</b>	<b>20</b>
Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder	20
Schaffen vergleichbarer Gesamtsituation	20
Ungleichbehandlung	20
Überzeugende Begründung	20
Zweck der Ungleichbehandlung mit Gegenargumenten	20
<b>D. Ergebnis</b>	<b>21</b>

# Gutachten

## **A. Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts nach Art. 93 GG**

Die Landesregierung des Bundeslandes B. kann gegen das Gesetz möglicherweise eine abstrakte Normenkontrolle gemäß Art. 93 I Nr. 2 vor dem Bundesverfassungsgericht einleiten. Damit ist das Bundesverfassungsgericht zuständig.

Das Verfahren hat Aussicht auf Erfolg, wenn es zulässig und begründet ist.

## **B. Zulässigkeit einer abstrakten Normenkontrolle**

Die Zulässigkeit der abstrakten Normenkontrolle ergibt sich aus Art. 93 I Nr. 2, §§ 13 Nr. 6, 76 ff. BVerfGG.

### **I. Antragsberechtigung**

Antragsberechtigte in den Fällen von Art. 93 I Nr. 2 i.V.m. § 13 Nr. 6 sind gemäß § 76 I die Bundesregierung, eine Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Bundestages. Unter diese abschließende Aufzählung fällt demzufolge auch die Regierung des Bundeslandes B. Das Land B. ist also antragsberechtigt.

Einen Antragsgegner hingegen gibt es bei der abstrakten Normenkontrolle nicht, da es sich hierbei um ein vom konkreten Anwendungsfall losgelöstes objektives Beanstandungsverfahren handelt, bei dem nur die Verfassungsmäßigkeit eines Rechtssatzes überprüft wird.

### **II. Prüfungsgegenstand**

Prüfungsgegenstand i.S.d. § 76 kann Bundes- oder Landesrecht sein. Dabei kann es sich sowohl um formelles als auch um materielles Recht handeln. Der Begriff des Rechts setzt voraus, dass die betreffende Norm in Kraft ist. Dies ist hier jedoch noch nicht der Fall (§ 3 StaatsangErgänzG). Allerdings erachtet das BVerfG es als ausreichend, wenn das Gesetz verkündet ist.

Beim StaatsangErgänzG handelt es sich um ein Bundesgesetz. Dies stellt einen zulässigen Prüfungsgegenstand i.S.d. § 76 dar.

### **III. Statthaftigkeit des Antrags**

Für die Statthaftigkeit des Antrags ist von Bedeutung, dass die Voraussetzungen nach § 76 Nr. 1 erfüllt sind - § 76 Nr. 2 steht hier nicht zur Debatte, wie schon aus dem Sachverhalt offenbar wird - und dass darüber hinaus Interesse an der Klarstellung der Gültigkeit der Norm existiert.

## **1. Voraussetzungen nach § 76 I Nr. 1**

In § 76 I Nr. 1 werden die Zulässigkeitsvoraussetzungen verglichen mit denen des Art. 93 I Nr. 2 drastisch eingeschränkt. Während die Grundgesetznorm für die Statthaftigkeit des Antrags „Meinungsverschiedenheiten und Zweifel“, die das Land B. im vorliegenden Fall an der Gültigkeit des StaatsangErgänzG hat, als ausreichend erachtet, wird vom Bundesverfassungsgerichtsgesetz gefordert, dass der Antragsteller die zur Diskussion stehende Norm für nichtig halten muss.

Diesbezüglich ist umstritten, ob diese Einengung der Zulässigkeitsvoraussetzungen eine zulässige Konkretisierung der im Grundgesetz verankerten Norm durch den Gesetzgeber darstellt. Zunächst könnte man einmal davon ausgehen, dass es sich bei § 76 I Nr. 1 noch um eine zulässige Konkretisierung des Art. 93 I Nr. 2 handelt. Gegen diese Ansicht gibt eine Literaturstimme allerdings zu bedenken, dass das Bundesverfassungsgerichtsgesetz zu enge Zulässigkeitsvoraussetzungen aufstelle und sich aus diesem Grunde nicht mit dem eher großzügig formulierten Art. 93 I Nr. 2 vereinbaren ließe. Darüber hinaus ist schwerlich einzusehen, wieso ein einfaches Gesetz wie das Bundesverfassungsgerichtsgesetz eine um so vieles höherrangige Norm wie das Grundgesetz, das in der Normenhierarchie um so vieles höher steht, in so gravierender Weise einschränken können sollte, ohne dass sich dort in irgendeiner Weise ein Gesetzesvorbehalt finden ließe. Deshalb wird § 76 in dieser Hinsicht oftmals für nichtig gehalten. Gegen diese Argumentation lässt sich jedoch anführen, dass § 76 sich einigermaßen überzeugend dadurch erklärt, dass er im Prinzip die übliche Konstellation beschreibt, aus der ein abstraktes Normenkontrollverfahren angestrengt wird, nämlich den Fall, dass sich aus den Überlegungen, die sich aus einfachen Meinungsverschiedenheiten und Zweifeln ergeben, schnell die Frage nach der Gültigkeit bzw. Verfassungsmäßigkeit einer Norm stellen kann, weshalb eine zulässige Konkretisierung vorliegt.

Deshalb genügen die Bedenken des Landes B., ob sich das StaatsangErgänzG mit dem Grundgesetz – nicht auch sonstigem Bundesrecht - vereinbaren lässt, vollauf, um die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 76 Nr. 1 als gegeben zu erachten.

## **2. Klarstellungsinteresse**

Im Falle der abstrakten Normenkontrolle ist eine besondere Antragsbefugnis nicht erforderlich. Das Land B. muss also nicht geltend machen, in seinen eigenen Rechten verletzt zu sein. Vielmehr genügt ein objektives Klarstellungsinteresse an der Verfassungsmäßigkeit des StaatsangErgänzG. Dieses Interesse kann aber erst nach Verkündung der Norm vorliegen, da antizipierte Normenkontrollen nicht zulässig sind. Laut Sachverhalt wurde das StaatsangErgänzG ordnungsgemäß ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet. Die Tatsache, dass das Gesetz laut § 3 StaatsangErgänzG erst am 1. Juli in Kraft tritt, ist unerheblich, da es hier nur auf das abgeschlossene Gesetzgebungsverfahren ankommt. Hier bezieht sich das Interesse des Landes B. auf den Schutz des Staatsvolkes, welcher bei Verfassungswidrigkeit der Norm gefährdet sein könnte, so dass eine baldige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts unerlässlich ist. Das Klarstellungsinteresse ist also gegeben.

Aufgrund dieses Interesses und der zutreffenden Voraussetzungen des § 76 ist der Antrag des Landes B. statthaft.

#### **IV. Form und Frist**

Gemäß § 23 I 1 hat der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens beim Bundesverfassungsgericht schriftlich zu erfolgen. Dieser ist laut § 23 I 2 mit einer Begründung zu versehen.

Der Antrag ist nicht fristgebunden.

#### **V. Zwischenergebnis**

Wenn die eben erläuterten Formvorschriften eingehalten werden, ist die abstrakte Normenkontrolle zulässig.

#### **C. Begründetheit der abstrakten Normenkontrolle**

Die abstrakte Normenkontrolle ist begründet, wenn das StaatsangErgänzG im ganzen oder auch nur teilweise gegen die Verfassung verstößt. Um dies festzustellen muss es an der formellen oder materiellen Verfassungsmäßigkeit fehlen.

#### **I. Formelle Verfassungsmäßigkeit**

Das Gesetz müsste formell verfassungswidrig sein. Dies ist dann der Fall, wenn die Gesetzgebungskompetenz nicht beim Bund liegt, das Verfahren fehlerhaft ist oder die Formvorschriften nicht erfüllt sind.

#### **1. Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit müsste beim Bund liegen. Grundsätzlich sind die Länder für die Gesetzgebung zuständig (Art. 70 I), außer das Grundgesetz legt die Gesetzkompetenz des Bundes ausdrücklich fest. In Frage kommt im Rahmen der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes hier Art. 71 i.V.m. 73 Nr. 2, der die StA im Bunde behandelt. Gemäß der herrschenden Meinung sollen diese und die deutsche StA identisch sein. Das StaatsangErgänzG bezieht sich auf diese Materie, weshalb auch die Regelungen der Erwerbs- und Verlusttatbestände unter die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallen.

## **2. Verfahren**

Der Sachverhalt weist bezüglich des Verfahrens nur auf die ordnungsgemäße Beteiligung des Bundesrates gemäß Art. 78 am Gesetzgebungsverfahren hin. In Ermangelung genauerer Fakten kann auch sonst von einem ordnungsgemäßen Verfahren ausgegangen werden.

## **3. Form**

Das StaatsangErgänzG muss vom jeweils zuständigen Teil der Bundesregierung gegengezeichnet worden sein (Art. 58 S. 1). Die ordnungsgemäße Gegenzeichnung kann angenommen werden. Gemäß Sachverhalt wurde das StaatsangErgänzG vom Bundespräsidenten ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet (Art. 82 I 1). Damit sind die Formvorschriften erfüllt.

## **4. Zwischenergebnis**

Die Anforderungen der formellen Verfassungsmäßigkeit des StaatsangErgänzG sind gegeben.

## **II. Materielle Verfassungsmäßigkeit**

Das StaatsangErgänzG könnte materiell verfassungswidrig sein. Dies ist der Fall, wenn das Gesetz gegen die einschlägigen Normen des Grundgesetzes verstößt.

In Frage kommen hier die Normen der Art. 20 II 1, Art. 3, Art. 16 I, Art. 11 I oder Art. 2 I. Darüber hinaus sind auch völkerrechtliche Aspekte, sowie die institutionelle Garantie der deutschen StA von Bedeutung.

### **1. Gefährdung der Existenz des deutschen Staatsvolkes**

#### **a. Völkerrechtliche Aspekte**

Gemäß dem RuStaG gilt hauptsächlich das Abstammungsprinzip, nach dem die deutsche Staatsbürgerschaft erworben werden kann. Ein ius soli, wie es das

StaatsangErgänzG einführen will, ist insofern nicht vorgesehen, wie auch die Einschränkung des Abstammungsprinzips.

Deshalb stellt sich nun die Frage, ob die Einführung des *ius soli* zulässig ist. Im Rahmen dieses Problems ist insbesondere von Belang, welchen Einfluss das Völkerrecht auf die Staatsangehörigkeitsregelungen ausübt.

Eine wichtige Eingriffsmöglichkeit für die Regelungen des Völkerrechts ist Art. 25, gemäß dem sie Bestandteil des Bundesrechts sind und den Gesetzen vorgehen. Demzufolge ist die Legislative bei einer Reform des Staatsangehörigkeitsrechts an die allgemeinen Regeln des Völkerrechts gebunden. Dabei ist zu beachten, dass diese „allgemeinen Regeln“ nur die generellen Rechtsgrundsätze der Kulturvölker und das Völkergewohnheitsrecht umfassen. Insbesondere im Rahmen des letzteren haben sich bezüglich der StA in der Vergangenheit Zulässigkeitskriterien herausgebildet, die für die Verleihung derselben erfüllt sein müssen. Allgemein anerkannt ist eine Verleihung der Staatsbürgerschaft aufgrund der Geburt. In Frage kommt hier sowohl das Abstellen auf die StA der Eltern (*ius sanguinis* = Abstammungsprinzip) oder das Anknüpfen an den Geburtsort (*ius soli* = Territorialprinzip). Beide Prinzipien werden als zulässig erachtet, egal ob sie in Reinform oder in Kombinationen aus beiden Möglichkeiten vorliegen, wie es nach Inkrafttreten des StaatsangErgänzG der Fall wäre. Völkerrechtlich wäre eine auch nur teilweise Einführung des *ius soli* verbunden mit einer teilweisen Abkehr vom *ius sanguinis* also nicht zu beanstanden.

#### **b. Die Staatsangehörigkeit als institutionelle Garantie in Art. 16 I**

Die teilweise Abkehr vom *ius sanguinis* für „Auslandsdeutsche“ in § 1 II könnte die institutionelle Garantie der deutschen StA beeinträchtigen. § 1 II könnte gegen Art. 16 I verstoßen, da die Kinder von Auslandsdeutschen nicht mehr grundsätzlich *iure sanguinis* die deutsche StA erhalten.

Die Weitergabe der StA führt dazu, dass im Lauf der Jahre viele Auslandsdeutsche sich nicht mit der BRD identifizieren. Deshalb wird hier von vielen gefordert, das *ius sanguinis* einzuschränken. Nach dieser Auffassung ist es mit Art. 16 I vereinbar, wenn Deutsche, die eine gesetzlich bestimmte Zeit im Ausland verbracht haben, ihre StA verlieren. Deshalb müsste es erst recht verfassungsgemäß sein, wenn die Kinder der deutschen Staatsangehörigen deren StA nur noch in Ausnahmefällen erhalten. Diese Ansicht ist jedoch

nichtsdestotrotz umstritten, so dass es besser wäre, eine Einschränkung des *ius sanguinis* in § 4 I RuStAG vorzunehmen.

Dabei ist insbesondere von Bedeutung, welchen Inhalt die institutionelle Garantie der StA hat.

Nach nahezu unbestrittener Ansicht ist die deutsche StA nicht nur grundrechtlich, sondern auch institutionell im Grundgesetz verankert, obwohl bezüglich des Inhalts des Kernbereichs dieser Garantie dort nichts dazu ausgeführt ist. Art. 16 regelt nicht die Voraussetzungen für die StA, weshalb kein „Bild“ der deutschen StA dort zu finden ist. Darauf stützen sich die Auffassungen, nach denen das Grundgesetz keine inhaltlichen Anforderungen an Erwerb und Verlust der StA stellt. Diese Ansicht erfährt jedoch teilweise Kritik. So würde sich die Legislative ein Staatsvolk nach ihren Wünschen definieren.

Die institutionelle Garantie umfasst insbesondere den Erwerb der StA nach dem *ius sanguinis*. Fernerhin enthält sie den Grundsatz der Einzelstaatsangehörigkeit.

Das Staatsangehörigkeitsrecht ist in Deutschland schon seit langer Zeit vom *ius sanguinis* geprägt; die prinzipielle Ablehnung des *ius soli* ist insofern unübersehbar. Das Abstammungsprinzip sei als Teil des einfachgesetzlich unantastbaren Kerns der institutionellen Garantie anzusehen. Dabei stelle auch die Ausschließlichkeit der deutschen StA einen wesensmäßigen Bestandteil der alleinigen Geltung des *ius sanguinis* dar.

Dagegen ließe sich anführen, dass diese Auffassung dem Gesetzgeber enge Grenzen beim Tätigwerden im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts setzen würde. Aus dem Wortlaut und der historischen Entwicklung des Art. 16 I lassen sich darüber hinaus keine Hinweise auf eine institutionelle Garantie finden, während bei manchen anderen Grundrechten explizit auf Gewährleistungen oder tradierte Prinzipien hingewiesen wird. Darüber hinaus gibt es mehrere überlieferte Grundsätze, die inzwischen bereits durch das Grundgesetz oder auch durch spätere Gerichtsentscheidungen abgeschafft wurden, wie z. B. die staatsangehörigkeitsrechtliche Anknüpfung des unehelichen Kindes an seine Mutter, wobei der uneheliche Vater nicht berücksichtigt wurde.

Deshalb fallen die tradierten Verlust- und Erwerbstatbestände nicht in den unantastbaren Kernbereich des Art. 16 I. Dem Staat wird folglich nicht diktiert, dass das *ius sanguinis* und die Ausschließlichkeit der deutschen StA

uneingeschränkt gelten müssen. Demzufolge können sowohl das *ius soli* eingeführt, wie auch das Abstammungsprinzip eingeschränkt werden.

§ 1 II sowie die Fälle der Mehrstaatigkeiten, die durch das StaatsangErgänzG an sich verursacht werden, berühren also nicht den Kernbereich des Art. 16 I und sind in dieser Hinsicht verfassungsgemäß.

### **c. Verstoß gegen das Demokratieprinzip (Art. 20 II 1)**

Das StaatsangErgänzG könnte durch die teilweise Einführung eines *ius soli* gegen das Demokratieprinzip aus Art. 20 II 1 verstoßen.

Durch die Einführung des Territorialprinzips bestimmt der Gesetzgeber in einer einfachgesetzlichen Regelung den Umfang und die Zusammensetzung des Staatsvolks. Dadurch geht die Staatsgewalt nicht mehr vom Volk aus, wie es das Demokratieprinzip fordert; sie vollzieht sich dadurch, dass der Gesetzgeber festlegt, wer das Volk ist, sozusagen von „oben nach unten.“ So bestimmt die Legislative, den Kreis der Wahlberechtigten, die sie legitimieren müssen, größtenteils selbst. Dagegen lässt sich jedoch einwenden, dass die Wahlberechtigten schon immer durch einfachgesetzliche Regelungen über die StA bestimmt wurden, denn die Verfassung enthält keine spezielle Regelung was dies betrifft. Das Problem der „Selbstlegitimation der Staatsgewalt“, die auch die Legislative einschließt, wurde darüber hinaus stets hingenommen- nicht zuletzt deshalb, weil das Grundgesetz sie in Art. 73 Nr. 2 ausdrücklich anerkennt. Außerdem existiert überhaupt keine andere Möglichkeit des Gesetzeserlasses, wenn dies nicht der von der Verfassung dazu bestimmte Gesetzgeber tut.

Jedoch muss darauf geachtet werden, dass nur Personen, die eine hinreichende Bindung an Deutschland haben, die deutsche StA erhalten. Der Inhaber der deutschen Staatangehörigkeit muss nämlich als Teil des über die Staatsgewalt bestimmenden Volkes ein gewisses Mindestmaß an Identifikation mit eben diesem Staatsvolk haben. Anknüpfungspunkt hierfür ist die Erfüllung herkömmlicher Integrationsanforderungen wie z. B. eine lange Aufenthaltsdauer, Geburt oder Ausbildung in der BRD. Das StaatsangErgänzG berücksichtigt dies in § 1 I dahingehend, dass die Eltern des die deutsche StA erhaltenden Kindes acht Jahre lang rechtmäßig in Deutschland verweilt haben müssen. Durch dieses gefestigte Aufenthaltsrecht kann bezüglich der Eltern eine bereits vollzogene

Integration angenommen werden, so dass das Kind erst recht eine Identifikation mit Deutschland aufbauen kann.

Bei Berücksichtigung dieser Punkte, wie es durch das StaatsangErgänzG geschehen ist, liegt kein Verstoß gegen das Demokratieprinzip vor.

#### **d. Verstoß gegen Art. 6 I**

Der Schutz der Ehe und Familie, wie er von Art. 6 I gefordert wird, könnte dadurch beeinträchtigt sein, dass durch § 1 verschiedene Staatsangehörigkeiten innerhalb einer Familie verursacht werden. Auch auf diese Weise könnte die Existenz des deutschen Staatsvolkes beeinträchtigt sein. So erhalten die Kinder von deutschen Staatsangehörigen, die die Voraussetzungen des § 1 II erfüllen, möglicherweise andere Staatsangehörigkeiten, wenn sie in einem Land geboren werden, in welchem das ius soli gilt. Dies stellt eine Abkehr vom reinen ius sanguinis dar, welches traditionell in Deutschland vorherrscht.

Auch die Einführung des ius soli in § 1 I verursacht eine solche Uneinheit in der Familie, wenn die Kinder die deutsche StA erhalten, während die Eltern eine andere besitzen. Dies stellt einen Eingriff in den Schutzbereich dar.

§ 1 müsste seinem Zweck entsprechen verhältnismäßig eingreifen.

Einerseits soll die Integration von Ausländern erleichtert werden, während andererseits Deutsche, die seit acht Jahren keine Verbindung mehr mit der BRD haben, ihre StA nur noch weitergeben können sollen, wenn das Kind keine andere StA erhält. Damit soll die Entstehung von Mehrstaatigkeiten und zu vielen Auslandsdeutschen verhindert werden. Dies stellt einen legitimen Zweck dar, für dessen Erreichen das StaatsangErgänzG zweifellos geeignet ist.

Ein milderes Mittel, das genauso gut funktionieren würde, ist nicht ersichtlich, weshalb das Gesetz auch erforderlich ist.

Fernerhin müsste es angemessen sein. Dazu muss zwischen dem Ziel der Regelung und dem Eingriff in die Einheit der Familie ein ausgewogenes Verhältnis bestehen.

Einerseits wird die Einheit der Familie dadurch beeinträchtigt, dass z. B. der Vater im Falle des § 1 I ausgewiesen werden könnte, wenn er Asylbewerber ist und die Mutter eine sich acht Jahre in Deutschland aufhaltende Ausländerin. So kann es zu einer Trennung der Familie kommen. Andererseits können in deutschen

Familien, die im Ausland leben, verschiedene Staatsangehörigkeiten auftreten. Auch so könnte die Familieneinheit beeinträchtigt sein.

Allerdings wird gegen eine derartige Beeinträchtigung eingewandt, dass Art. 6 I nichts darüber verlauten lässt, dass die Familieneinheit durch identische Staatsangehörigkeiten gesichert werden müsse. Die Integration des Kindes in den Familienverband könne im übrigen nicht von den Staatsangehörigkeitsverhältnissen berührt werden, da ein Kind üblicherweise um seiner selbst willen von der Familie angenommen wird, und nicht weil es eine bestimmte StA besitzt. Auch das Bundesverfassungsgericht ist der Ansicht, dass die Familie ein privates Gebilde ist, das auch mit unterschiedlichen Staatsangehörigkeiten problemlos existieren kann. Die einheitliche StA sei lediglich wünschenswert, aber in keinsten Weise erforderlich. Deshalb könne dadurch der Zusammenhalt der Familie nicht gestört werden. In den Fällen des § 1 I ist darüber hinaus zu beachten, dass durch die Regelung des § 2 I bei bestimmten Staatsangehörigkeitskonstellationen erst bei der Volljährigkeit des Kindes ein endgültiger Zustand erreicht wird. Bis dahin hat es die deutsche StA, wenn es nebenbei noch eine andere besitzt, nur vorläufig und muss sich erst bei Erreichen der Volljährigkeit entscheiden. Im Kindesalter hat die StA folglich keine nähere Bedeutung für den Zusammenhalt der Familie. Deshalb ist der Eingriff angemessen und folglich auch gerechtfertigt.

Es liegt kein Verstoß gegen Art. 6 I vor.

## **2. Die Mobilität deutscher Staatsangehöriger**

### **a. Verstoß gegen Art. 11 I**

Das Argument des Landes B., dass durch das StaatsangErgänzG die „Mobilität deutscher Staatsangehöriger erheblich gefährdet“ werde, könnte sich auf das Grundrecht auf Freizügigkeit im gesamten Bundesgebiet, dessen Träger alle Deutschen i.S.d. Art. 116 sind, beziehen. Unter Freizügigkeit i.S.d. Art. 11 I versteht man die Freiheit, „an jedem Ort innerhalb des Bundesgebietes Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen“. Aufenthalt und Wohnsitz stellen zwei verschiedene Arten des Verweilens dar. Während man unter Wohnsitz die ständige Niederlassung an einem Ort (§ 7 I BGB) versteht, der für die betroffene Person den Mittelpunkt des Lebens darstellt, betrifft das Wort Aufenthalt das vorübergehende Verweilen, das allerdings von gewisser Dauer sein muss. Der

genaue Maßstab ist zwar strittig, im vorliegenden Fall aber nicht von Belang. Allerdings bezieht sich Art. 11 I ausschließlich auf den Aufenthalt in Deutschland und nicht auf den im Ausland, weshalb das StaatsangErgänzG nicht unter diesen Aspekt des sachlichen Schutzbereichs des Art. 11 I fällt. In den Schutzbereich des Art. 11 I fällt auch die Einreise eines Deutschen i.S.d. Art. 116 nach Deutschland. Dieser Aspekt betrifft den vorliegenden Fall ebenfalls nicht. Der Schutzbereich des Art. 11 I ist somit nicht eröffnet.

#### **b. Verstoß gegen Art. 2 I**

Da der Schutzbereich des Art. 11 I nicht eröffnet ist, muss Art. 2 I geprüft werden, der eine Art „Auffangrecht“ darstellt, welches die Verhaltensweisen schützt, die nicht unter die spezielleren Freiheitsrechte fallen.

Hier ist jedenfalls möglich, dass das Wort „Mobilität“ die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 I betrifft.

Durch das StaatsangErgänzG (insbesondere § 1 II) könnte der Schutz der freien Entfaltung der Persönlichkeit gefährdet sein. Im vorliegenden Fall handelt es sich hierbei insbesondere um die allgemeine Handlungsfreiheit. Art. 2 I gewährt nicht nur den Schutz eines begrenzten womöglich sogar privaten Lebensbereichs, was nach Meinung der Mehrheit zu eng gefasst ist, sondern umfassenden Schutz für alle Arten menschlichen Verhaltens ohne jegliche Qualifikation oder Differenzierung. Aufgrund dieses weit gefassten Schutzbereichs bezeichnet man Art. 2 I als Generalklausel, deren Auslegung dem Ermessen eines Richters unterliegt. Auch die Bewegungsfreiheit, also die Mobilität einer Person, fällt in den Bereich des Verhaltens.

Träger dieses Grundrechts sind alle Menschen, also auch deutsche Staatsangehörige. Der Schutzbereich des Art. 2 I ist folglich eröffnet.

Fernerhin müsste ein Eingriff gegeben sein.

Ein Eingriff liegt dann vor, wenn durch staatliches Handeln ein Verhalten ganz oder teilweise unmöglich gemacht wird, das in den Schutzbereich eines Grundrechts fällt.

Eingriffe in Art. 2 I sind alle staatlichen Maßnahmen, welche die Bewegungsfreiheit eines Menschen in irgendeiner Weise tangieren. Die Mobilität deutscher Staatsangehöriger könnte durch § 1 II Staatsang ErgänzG aufgrund dessen gefährdet sein, dass ein Kind deutscher Eltern, welche die deutsche StA

innehaben, selbige nicht erhält, wenn die Eltern ihren ständigen Aufenthalt seit mehr als acht Jahren im Ausland haben. Damit wären die Eltern gezwungen, ihren ständigen Aufenthalt in Deutschland oder einem anderen Land, in dem explizit iure sanguinis verfahren wird, zu nehmen, wenn sie sichergehen wollen, dass ihr Kind deutscher Staatsangehöriger wird.

Das StaatsangErgänzG stellt demzufolge einen Eingriff in die Bewegungsfreiheit deutscher Staatsangehöriger dar.

Dieser Eingriff darf nur aufgrund einer gesetzlichen oder verfassungsimmanenten Schranke erfolgen. Hinsichtlich des Grundrechts der allgemeinen Handlungsfreiheit besteht die gesetzliche Schranke der Verletzung von Rechten anderer, der verfassungsmäßigen Ordnung und des Sittengesetzes (Art. 2 I Hs. 2), der sogenannten Schrankentrias des Art. 2 I.

Unter Sittengesetz versteht man alles, was unter die Begriffe der guten Sitten, Treu und Glauben fällt. Da diese in den allgemeinen Gesetzen verankert sind, hat das Sittengesetz keine eigenständige Bedeutung in der Schrankentrias. Unter dem Begriff der „Rechte anderer“ versteht man alle subjektiven Rechte, die mit denen, welche als verletzt gerügt werden, kollidieren könnten. Auch diese fallen unter den Oberbegriff der verfassungsmäßigen Ordnung, von der alle verfassungsgemäßen Gesetze umfasst werden. Sie gilt als einfacher Gesetzesvorbehalt. Von diesem wird durch das StaatsangErgänzG als Eingriffsgrundlage Gebrauch gemacht.

Durch § 1 II soll verhindert werden, dass es immer mehr deutsche Staatsangehörige gibt, die sich der Bundesrepublik nicht verbunden fühlen, aber trotzdem die Vorteile der deutschen StA genießen. Um nun einen Verstoß gegen Art. 2 I auszuschließen, müsste der Eingriff durch das StaatsangErgänzG seinem Zweck entsprechend verhältnismäßig sein.

Das Gesetz ist dazu geeignet, zu verhindern, dass sogenannte „Auslandsdeutsche“ aufgrund des Abstammungsprinzips die deutsche StA über Generationen weitergeben, ohne dass sie eine Beziehung zu Deutschland haben. Darüber hinaus dürfte kein milderes Mittel ersichtlich sein, das denselben Zweck ebenso gut erfüllt. Da dies der Fall ist, ist der Eingriff durch das Gesetz erforderlich. Fernerhin muss die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne gegeben sein. Um dies

festzustellen ist eine Abwägung zwischen dem Zweck des Gesetzes und der Beeinträchtigung der davon betroffenen Personen nötig.

Um sicher zu gehen, dass ihr Kind die deutsche StA erhält, müssen deutsche Staatsangehörige darauf achten, dass sie sich bei Geburt des Kindes entweder in Deutschland aufhalten oder nicht länger als acht Jahre im Ausland wohnhaft waren. Dadurch sind sie in ihrer Mobilität eingeschränkt. Dagegen lässt sich jedoch anführen, dass acht Jahre einen ziemlich langen Zeitraum darstellen. Denn wenn die Eltern so lange Zeit keinen Kontakt mit ihrer Heimat hatten, kann in einem Großteil der Fälle wohl davon ausgegangen werden, dass sie diesen auch in Zukunft nicht mehr wünschen werden. Diese Einschränkung der Mobilität ist aufgrund der langen Frist nicht besonders stark, weshalb der Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit deutscher Staatsangehöriger angemessen und folglich gerechtfertigt ist.

Es liegt kein Verstoß gegen Art. 2 I vor.

### **3. Das Abstellen auf das „jeweilige Gebiet“ der BRD in § 2 II**

Die Formulierung „auf dem jeweiligen Gebiet“ könnte eine Ungleichbehandlung (Art. 3 I) der in Ostdeutschland lebenden ausländischen Bevölkerung gegenüber der in Westdeutschland lebenden darstellen.

Interpretiert man § 2 II so, wie das Land B. es tut, so können die Kinder von Ausländern, die bereits in Westdeutschland geboren wurden, die doppelte StA behalten, während bei der gleichen Situation in Gebieten der ehemaligen DDR dies nicht der Fall wäre. Folglich würde dann eine Ungleichbehandlung von wesentlich gleichem vorliegen.

Für diese Ungleichbehandlung spricht das Argument, dass man auf „jeweilig“ hätte verzichten können, wenn damit die wiedervereinigte BRD gemeint wäre.

Folgte man nun dem Argument des Landes B., dann wären die Eltern der Kinder, die nach Inkrafttreten des Gesetzes geboren werden, noch auf dem Gebiet der ehem. DDR geboren worden und nicht schon in der BRD. Somit würden diese Kinder nicht an den Vorzug des § 2 II gelangen.

Andererseits könnte man aber auch argumentieren, dass gerade durch diese Formulierung die ehem. DDR miteingeschlossen werden sollte.

Deshalb könnte man versuchen, den Begriff „jeweiliges Gebiet“ verfassungskonform auszulegen.

Man könnte ihn nämlich so interpretieren, dass damit das Gebiet gemeint ist, das die BRD im Augenblick der Geburt des Kindes umfasst. So wären die Eltern auch dann auf dem jeweiligen Gebiet der BRD geboren worden, wenn am Tage vor der Geburt des Kindes der Geburtsort der Eltern zur BRD beigetreten wäre.

Man könnte nun also annehmen, dass die Formulierung „jeweiliges Gebiet“ eher eine Kurzformel für „in der BRD und der DDR“ darstellen soll.

Durch diese sinnvolle Auslegung liegt keine Ungleichbehandlung vor, so dass das Gesetz in dieser Hinsicht verfassungsmäßig ist. Es liegt kein Verstoß gegen Art. 3 vor.

#### **4. Die Optionsregelung des § 2 und Art. 16 I**

Der Schutz vor dem Entzug der deutschen StA ist der Inhalt von Art. 16 I 1. In Satz 2 werden die Voraussetzungen für einen Verlust derselben beschrieben. Problematisch ist hier vor allem die Unterscheidung zwischen der Entziehung und dem Verlust gegen den Willen des Betroffenen, die auf den ersten Blick das selbe bedeuten. Dies führte dazu, dass sich im Laufe der Zeit viele verschiedene Theorien zur Entziehung und deren Abgrenzung zum Verlust gebildet haben.

Ursprünglich ging man davon aus, dass nur die Zwangsausbürgerung durch Verwaltungsakt als Entziehung der StA anzusehen sei. Dagegen spricht jedoch der Zweck, den der Verfassungsgeber mit Art. 16 I 1 verfolgte, nämlich zu verhindern, dass die StA willkürlich entzogen wird wie es in der NS-Zeit geschah. Dies kann nämlich nicht nur durch die Verwaltung, sondern auch unmittelbar aus dem Gesetz geschehen – eine Möglichkeit, die die Verwaltungsaktstheorie nicht berücksichtigt.

Die Willenstheorie, die darauf abstellt, dass bei einer Entziehung der Verlust ohne oder gegen den Willen des Betroffenen eingetreten sein muss, ist schon deshalb abzulehnen, weil der Gesetzgeber in Art. 16 I 2 den Verlust gegen den Willen des Betroffenen besonders regelt, so dass dieser keine verbotene Entziehung darstellt.

Nach der Einzelaktstheorie soll nicht die Rechtsform, sondern der Individualbezug der Wegnahme das Entscheidungskriterium sein. Demnach würde eine Entziehung vorliegen, wenn die Zwangsausbürgerung aufgrund eines Richterspruches oder eines Maßnahmegesetzes, welche auf bestimmte Personen abzielen, vollzogen wird. Allerdings werden nach dieser Theorie allgemeingesetzliche Verlusttatbestände auch dann nicht unter den Begriff der Entziehung subsumiert,

wenn sie diskriminierenden oder willkürlichen Charakter haben. Deshalb ist auch dieser Theorie nicht zu folgen.

Der Traditionstheorie, die bei den Verlusttatbeständen an traditionelle Verlustregelungen anknüpft, ist ebenfalls nicht zu folgen, da diese das Grundgesetz am einfachen Gesetz prüfen würde. Art. 1 III verlangt jedoch ausdrücklich das umgekehrte Vorgehen.

Die vom Bundesverfassungsgericht vertretene Vermeidbarkeitstheorie verlangt, dass es darauf ankommen solle, ob eine Person Tatbestandsmerkmale erfüllt, welche den Verlust der StA begründen. Damit werden jedoch Regelungen, aufgrund derer der Verlust gegen den Willen des Betroffenen eintreten kann, nicht vom Entziehungsverbot des Art. 16 I 1 erfasst, da jede Entziehung durch Vermeidung der Erfüllung der einschlägigen Tatbestände vermieden werden könnte. Dies entspricht nicht dem Zweck des Art. 16 I 1.

Die Kombinationstheorie, die die anderen Theorien miteinander vermischt und so einen Ausgleich herstellen will, versteht unter einer Entziehung jeden Wegfall der StA gegen oder ohne den Willen des Betroffenen, der entweder durch Einzelakt von Judikative oder Exekutive erfolgt oder vom Betroffenen nicht beeinflusst werden kann oder nicht auf einem in der Staatenpraxis anerkannten Verlusttatbestand beruht.

Da diese Theorie die jeweiligen Schwächen der anderen Auffassungen vermeidet, ist ihr zu folgen.

Ein Verlust i.S.d. Art. 16 I 2 ist jeder Wegfall der StA. Es handelt sich bei der Entziehung folglich nur um einen Spezialfall des Verlusts. Teilweise wird auch vertreten, dass jeder Wegfall der StA, der keine Entziehung ist, einen Verlust darstelle. Allerdings beruht diese Abgrenzung zwischen Verlust und Entziehung nur auf der Wahl von unterschiedlichen Oberbegriffen, weshalb sich in der Praxis keine Konsequenzen aus der Unterscheidung ergeben.

Gegen den Willen des Betroffenen darf der Verlust ohnehin nur dann eintreten, wenn er dadurch nicht staatenlos wird. Es geht in Art. 16 I 2 folglich nicht um den Schutz vor der Wegnahme der deutschen StA, sondern vielmehr darum, dass keine Staatenlosigkeit eintritt. Berechtigte aus diesem Grundrecht sind nach herrschender Meinung nur Deutsche, die auch die deutsche StA besitzen. Der Wortlaut des Art. 16 sei in dieser Hinsicht schon wegen der Differenzierung, die

er selbst in Abs. 1 und 2 vornimmt – in Abs. 1 spricht das GG von „deutscher StA“, in Abs. 2 hingegen von „Deutschen“ – eindeutig. Die Gewährleistungen des Art. 16 I beziehen sich demzufolge nur auf die deutsche StA im Sinne des Art. 116 I 1. Alt. und nicht auch auf sogenannte Statusdeutsche.

Vor der Wiedervereinigung fielen unter den Begriff der deutschen Staatsangehörigen auch ungeachtet ihrer DDR-Staatsbürgerschaft die Bürger der DDR.

Einen Eingriff in diesen Schutzbereich stellen alle staatlichen (hier: gesetzlichen) Maßnahmen dar, die zur Entziehung oder zum Verlust der deutschen StA führen. Dabei kommen im Rahmen des StaatsangErgänzG verschiedene Möglichkeiten des Eingriffs in Frage.

Einerseits kann der Erklärungspflichtige sich in freier Entscheidung für die Beibehaltung der ausländischen StA aussprechen. Somit ist die Wegnahme der deutschen StA eine Folge einer vom Betroffenen selbstverantwortlich vorgenommenen Entscheidung. Vor dem Hintergrund der oben ausgeführten Erläuterungen zur Entziehung stellt dies vor allem wegen der Vermeidbarkeit des Verlusts eben nur einen solchen dar.

Andererseits existiert auch der Fall der Wegnahme der deutschen StA, wenn der Betroffene sich nicht entscheidet, welche er behalten will. Auch hier könnte der Wegfall verhindert werden, indem der Betroffene sich entscheidet, weshalb hier ebenfalls nur ein Verlust vorliegt.

Fernerhin kann es vorkommen, dass der Betroffene sich für die deutsche StA entscheidet, aber den Nachweis des Verlustes der ausländischen StA nicht erbringt und die deutsche deshalb verliert. Liegt der Fall so, dass der Verlustnachweis erbracht werden hätte können, wenn sich der Betroffene darum bemüht hätte, so liegt ebenfalls nur ein Verlust vor, da es im Ermessen der betroffenen Person lag, ob sie den Nachweis erbringt.

Probleme treten allerdings auf, wenn die Aufgabe der ausländischen StA nicht möglich oder auch nicht zumutbar ist. In solchen Fällen hat der Betroffene die Entscheidung nicht mehr vollkommen selbständig in der Hand. Würde ihm die deutsche StA nun entzogen, so stellt dies wegen der Unvermeidbarkeit durch den Betroffenen eine verbotene Entziehung dar. Auch das StaatsangErgänzG

berücksichtigt diesen Fall, indem es für solche Konstellationen die Hinnahme mehrfacher Staatsangehörigkeiten vorsieht.

Folglich verursacht das StaatsangErgänzG nur Verluste der StA, weshalb eine Rechtfertigung dieses Eingriffs nicht ausgeschlossen ist.

Der Eingriff darf nur aufgrund einer gesetzlichen Schrankenbestimmung stattfinden.

Hinsichtlich des Verlusts der StA existiert die Schranke des Art. 16 I 2, der zufolge der Verlust nur aufgrund eines Gesetzes eintreten darf, wobei darauf zu achten ist, dass die betroffene Person nicht staatenlos wird. Dies ist als einfacher Gesetzesvorbehalt zu verstehen, von dem durch das StaatsangErgänzG Gebrauch gemacht wird.

Fraglich ist nun, ob dieses Gesetz seinem Zweck entsprechend in verhältnismäßiger Weise eingreift.

Der Zweck, den § 2 I i.V.m. III verfolgt, ist die als unerwünscht angesehene Mehrstaatigkeit nach Möglichkeit zu verhindern. Diese schafft nämlich insbesondere im Wahlrecht, bei der Wehrpflicht und im Bereich des diplomatischen Schutzes rechtliche Probleme. Demzufolge zielt das StaatsangErgänzG auf das Erreichen eines legitimen Zwecks ab.

Da Mehrstaatigkeiten durch das Gesetz zumindest größtenteils verhindert werden können, ist es dazu geeignet, den Zweck zu erreichen.

Ein noch milderes Mittel ist insofern nicht ersichtlich, als diverse Ausnahmetatbestände in § 2 II und IV 2 2. Hs. festgelegt sind, die eine mehrfache StA ausnahmsweise erlauben. Das Gesetz ist also erforderlich.

Fernerhin müsste es angemessen sein.

Dazu muss zwischen der Bedeutung, die der Verlust der deutschen StA für die betroffenen Personen bedeutet, und dem „Übel“ der Mehrstaatigkeit, das sowohl im Interesse der Staaten als auch der betroffenen Bürger soweit möglich vermieden werden sollte, abgewogen werden.

Die Bezeichnung als Übel charakterisiert hier nur rechtspolitische Bedenken gegen die Hinnahme mehrfacher Staatsangehörigkeiten. Auch § 2 lässt nur vorübergehende Mehrstaatigkeiten zu, es sei denn, die Ausnahmetatbestände greifen ein; nur in diesen Fällen werden mehrfache Staatsangehörigkeiten

dauerhaft und endgültig. Fernerhin muss erwähnt werden, dass sogar das Völkerrecht die Mehrstaatigkeit nicht verbietet.

Ein Teil des Schrifttums stützt die Ablehnung der Hinnahme der Mehrstaatigkeit darauf, dass die BRD an das sogenannte Mehrstaater-Übereinkommen gebunden sei. Diese Literaturstimmen übersehen jedoch, dass dieses Abkommen nur in Fällen gilt, in denen eine andere StA willentlich erworben wird. Damit ist also ein Staatsangehörigkeitserwerb kraft Geburt überhaupt nicht erfasst. Deshalb ist dieses Abkommen nicht als Argument heranzuziehen.

Nur weil Mehrstaatigkeiten zu rechtlichen Problemen im Rahmen des Wahlrechts, der Wehrpflicht etc. führen können, seien sie angesichts der geänderten Praxis zahlreicher Staaten kein „Übel“ mehr und auch nicht generell unerwünscht. Diesem Umstand wird durch die zahlreichen Ausnahmetatbestände im StaatsangErgänzG Rechnung getragen. Deshalb sind die Regelungen dem Zweck durchaus angemessen.

Folglich ist der Eingriff in Art. 16 I 2 gerechtfertigt. Es liegt kein Verstoß vor.

## **5. Die Privilegierung von EU-Ausländern & Ausländern der 3. Generation**

### **a. Die Privilegierung von EU-Ausländern**

Es könnte ein Verstoß gegen Art. 3 I wegen Ungleichbehandlung von EU-Ausländern gegenüber anderen Ausländern der 2. Generation vorliegen. Die Kinder von EU-Ausländern dürfen nämlich doppelte Staatsangehörigkeiten haben, während die Kinder der anderen Ausländer sich zwischen der deutschen und der ausländischen StA entscheiden müssen. Da es sich bei beiden Gruppen um Ausländer handelt, die eine doppelte StA aufgrund § 1 I erhalten haben, sind diese Gruppen vergleichbar. Sie werden durch dasselbe Gesetz ungleich behandelt.

Dieses Gesetz müsste kompetenz- und verfahrensmäßig zustande gekommen sein. Das Gesetz ist formell verfassungsmäßig (vgl. oben).

Die besonderen Anforderungen der speziellen Gleichheitssätze an die Begründung der Ungleichbehandlung müssten erfüllt sein. Dabei dürfte nicht auf ein verbotenes Merkmal des Art. 3 III abgestellt werden. In Frage kommen hier die Abstammung und Herkunft, wobei man unter ersterer die biologische Beziehung zu den Vorfahren versteht, während letztere den sozialen Aspekt der Abstammung enthält. Deshalb scheidet das Kriterium der Herkunft aus. Fraglich ist, ob das StaatsangErgänzG auf die Abstammung oder die StA abstellt, wenn sie den

Kindern von EU-Ausländern die doppelte StA gewährt, andere sich jedoch für eine der beiden entscheiden müssen.

Hier wird eindeutig darauf abgestellt, dass die zweite StA, die das Kind neben der deutschen besitzt, eine EU-StA ist - also nicht auf das Kriterium der Abstammung. Damit liegt hier kein Verstoß gegen Art. 3 III vor. Folglich ist eine Rechtfertigung möglich, wenn sie dem Zweck der Ungleichbehandlung entsprechend verhältnismäßig eingreift und dabei nicht auf die verbotenen Kriterien des Art. 3 III zurückgreifen muss.

Der Zweck der Erlaubnis von Doppelstaatigkeiten bei EU-Ausländern ist das Zusammenwachsen Europas zu fördern. Dadurch, dass Mehrstaatigkeiten erlaubt werden, fühlen sich diese Menschen nicht nur mit dem Staat, in dem sie leben, verbunden. Sie identifizieren sich vielmehr mit dem grenzübergreifenden Konzept eines vereinten Europas.

Dieses Zusammenwachsen kann jedoch ebenfalls gefördert werden, wenn sich andere Ausländer auch nicht entscheiden müssten. So könnte das Zusammenwachsen der ganzen Welt gefördert und beschleunigt werden. Dagegen könnte man anführen, dass das Prinzip der Demokratie in den Ländern der EU geachteter ist als in den Nicht-EU-Ländern. So würden allerdings Nicht-EU-Ausländer wegen ihrer politischen Ansichten benachteiligt. Dies darf jedoch nicht geschehen (Art. 3 III).

Damit ist die Unterscheidung zwischen EU- und Nicht-EU-Ausländern nicht gerechtfertigt.

§ 2 II verstößt in dieser Hinsicht gegen Art. 3 I.

### **b. Die Privilegierung von Ausländern der 3. Generation**

Dadurch, dass Ausländer der 3. Generation zwei Staatsangehörigkeiten behalten dürfen, während Kinder von Ausländern, die nicht in Deutschland geboren wurden, sich jedoch dort seit acht Jahren rechtmäßig aufhalten, eine davon aufgeben müssen, könnte eine Ungleichbehandlung vorliegen. Dazu müsste es sich um vergleichbare Gruppen handeln.

Bei beiden Gruppen handelt es sich um Ausländer, die aufgrund § 1 I die deutsche StA zusätzlich zu ihrer anderen erhalten haben.

Der Unterschied besteht nun darin, dass die Eltern der einen Gruppe in Deutschland geboren wurden, während die Eltern der anderen Gruppe erst seit

acht Jahren ihren rechtmäßigen Aufenthalt in der BRD haben. Dies könnte auf das unerlaubte Merkmal der Abstammung nach Art. 3 III hinweisen.

Man könnte allerdings auch auf den Stand der Integration und kulturellen Verbundenheit mit der BRD abstellen. Die Kinder von Ausländern, die bereits hier geboren sind und eine dementsprechende Beziehung zu Deutschland aufgebaut haben, sind aufgrund des Integrationsstandes ihrer Eltern bereits von Geburt an stärker mit der BRD verbunden als die Kinder von Ausländern, die sich erst seit acht Jahren dort aufhalten. Für den Erwerb der deutschen StA ist nämlich eine gewisse Verbundenheit mit Deutschland notwendig, die bei der 2. Generation noch nicht so stark ist wie bei der dritten. Dies ist meiner Meinung nach aber nur ein Vorwand, um nicht explizit auf das Merkmal der Abstammung abstellen zu müssen.

Deshalb kommt als Rechtfertigung nur noch kollidierendes Verfassungsrecht in Frage. Derartiges ist nicht ersichtlich.

Unter diesem Aspekt liegt ein Verstoß gegen Art. 3 III vor.

## **6. Sonstige Ungleichbehandlungen**

### **a. Verstoß gegen Art. 3 II**

§ 1 I könnte gegen Art. 3 II verstoßen.

Der Schutzbereich des Art. 3 II umfasst die Gleichstellung von Mann und Frau. Die Tatsache, dass eine unverheiratete Mutter ihrem Kind die deutsche StA verschaffen kann, während dies beim Vater nicht möglich ist, könnte einen Verstoß darstellen. Dazu müsste es sich um vergleichbare Gruppen handeln. In beiden Fällen ist einer der beiden ausländischen Elternteile seit mehr als acht Jahren in Deutschland ansässig. Insofern sind die Situationen vergleichbar.

Dadurch, dass bei der Verleihung der StA nur auf die Mutter abgestellt wird, ist als Unterscheidungskriterium eindeutig das Geschlecht des Elternteils festgestellt.

Diese Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts könnte ausnahmsweise gerechtfertigt sein. Dazu müsste sie einen legitimen Zweck verfolgen.

Hier könnte man den Missbrauch der Regelung über die StA verhindern wollen. Im Gegensatz zur Vaterschaft, die nur unter hohem Aufwand festgestellt werden kann, ist die Mutterschaft einer Frau offensichtlich. Insofern sind die Situationen unterschiedlich. Da aber sowohl die Mutter- als auch die Vaterschaft, wenn auch

aufwandsgebundener, feststellbar sind, kann das Kriterium des Aufwands nicht als Rechtfertigung gelten.

Fraglich ist, ob hier auf objektiv biologische Unterschiede zwischen Mann und Frau abgestellt wird, denn dann könnte man die Ungleichbehandlung rechtfertigen. Dabei ist insbesondere von Belang, dass diese Regelungen sich auf Probleme beziehen, die ihrer Natur gemäß nur bei einem der beiden Geschlechter auftreten können. Die umständliche Feststellung der Vaterschaft könnte ein solches Problem sein, da es in dieser Form nur beim Mann und nie bei der Frau auftritt. Allerdings kann hier nicht nur darauf abgestellt werden, dass es schwieriger ist. Immerhin ist es möglich, wenn auch nur mit labortechnischen Methoden, die Vaterschaft einwandfrei festzustellen. Deshalb liegt eine Ungleichbehandlung wegen des Geschlechts des Elternteils vor.

Somit verstößt das StaatsangErgänzG gegen Art. 3 II.

#### **b. Verstoß gegen Art. 6 V**

Es könnte fernerhin ein Verstoß gegen Art. 6 V vorliegen.

Art. 6 V verlangt eine Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder, wobei dies nicht als absolute Gleichheit verstanden werden darf, sondern eher als Schaffen einer vergleichbaren Gesamtsituation, bei dem der Gesetzgeber einen gewissen Spielraum hat.

Bei der Verleihung der deutschen StA wird in § 1 I bei ehelichen Kindern alternativ auf die Aufenthaltsdauer von Mutter oder Vater abgestellt, während uneheliche Kinder sie nur aufgrund der Mutter erhalten können. Da sowohl bei ehelichen als auch unehelichen Kindern die Situation derartig ist, dass der Vater das Aufenthaltskriterium erfüllt, diese beiden Sachverhalte jedoch unterschiedlich behandelt werden, liegt eine Ungleichbehandlung von wesentlich gleichen Situationen vor.

Bei der Ungleichbehandlung unehelicher gegenüber ehelichen Kindern muss eine besonders überzeugende Begründung gegeben werden können, damit eine Rechtfertigung in Frage kommt. Dabei darf die Nichtehelichkeit nicht als Unterscheidungskriterium herangezogen werden.

Der Zweck der Ungleichbehandlung könnte auch hier der sein, dass man vermeiden will, dass ausländische Mütter einem Mann, der die erforderlichen Kriterien erfüllt, ein Kind unterschieben, damit es die deutsche StA erhält.

Geeignet ist das Gesetz dafür zweifellos. Allerdings kann auch bei ehelichen Kindern nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass der Mann nicht der Vater des Kindes ist.

Deshalb sollte bei nichtehelichen Kindern ein Vaterschaftstest verlangt werden, damit die deutsche StA erworben werden kann. Bei ehelichen Kindern ist dies hingegen nicht notwendig, da das Kind rechtlich als das des Ehemannes der Mutter zu betrachten ist. Außerdem wird im RuStAG der Vaterschaftstest bei deutschem Vater und ausländischer Mutter ebenfalls verlangt. In dieser Hinsicht sind die Situationen nämlich durchaus vergleichbar, so dass man eine Art Analogie ziehen könnte.

Andere Argumente, die eine Rechtfertigung begründen könnten, sind nicht ersichtlich. Aus diesen Gründen kann das alleinige Abstellen auf die Aufenthaltsdauer der Mutter nicht gerechtfertigt werden.

Somit verstößt § 1 I gegen Art. 6 V.

#### **D. Ergebnis**

Das StaatsangErgänzG ist materiell verfassungswidrig.

Die abstrakte Normenkontrolle ist also zulässig und begründet und hat deshalb Aussicht auf Erfolg.